

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Bundestages zum Entwurf des Abzug-
steuerentlastungsmodernisierungsgesetzes
(AbzStEntModG)**

EY-Stellungnahme

Stand: 13.04.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Änderungen der Regelungen zum Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG in § 50c EStG-E	3
2.1	Freistellungsverfahren (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG-E)	3
2.2	Freistellung bei Vergütungen für Rechteüberlassungen (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E).....	4
2.3	Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 S. 4 1.Halbsatz EStG-E).....	5
2.4	Nebenbestimmungen der Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 S. 4 2.Halbsatz EStG-E).6	6
3.	Reform der Anti-treaty-shopping Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG-E.....	6
3.1	Missbrauchsvermeidung aus dem Unionsrecht.....	6
3.2	Eventueller treaty override	6
3.3	Persönliche Entlastungsberechtigung („look through approach“)	7
3.4	Sachliche Entlastungsberechtigung (wesentlicher Zusammenhang)	8
3.5	Sachliche Entlastungsberechtigung (Wirtschaftstätigkeit).....	8
3.6	Gegenbeweis	8
3.7	Börsenklausel in § 50d Abs. 3 S. 2 EStG-E.....	9
3.8	Verhältnis zur allgemeinen Missbrauchsvorschrift des § 42 AO	10
3.9	Bestandsschutz für Freistellungsbescheinigungen	10
3.10	Rückwirkende Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG-E vermieden.....	10
4.	Umwandlungssteuerrecht	10
5.	Änderungen der Grundsätze zu Verrechnungspreisen	11
5.1	Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes (§ 1 AStG-E)	11
5.1.1	Price-Setting Approach (§ 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E).....	11
5.1.2	Abschaffung der Methodenhierarchie	12
5.1.3	Bandbreite bei eingeschränkter Vergleichbarkeit (§ 1 Abs. 3a AStG-E).....	13
5.1.4	Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3b AStG-E).....	13
5.1.5	Einführung einer Definition immaterieller Werte und des DEMPE-Konzepts (§ 1 Abs. 3c AStGE)	14
5.2	Einführung einer Regelung für Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG-E).....	14
5.2.1	Korrekturvorschrift der Einkunftsminde... im Inbound-Fall.....	14
5.2.2	Funktions- und risikoarme Finanzierungsdienstleistung (§ 1 Abs. 3e AStG-E).....	15
5.3	Preisanpassungsklauseln (§ 1a AStG-E)	16
5.4	Anwendung der Änderungen der §§ 1, 1a AStG-E.....	16
5.5	Einführung von Vorabverständigungsverfahren (§ 89a AO-E).....	17

1. Einleitung

Mit dem Entwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) verfolgt die Bundesregierung insbesondere die Ziele, das Quellensteuerentlastungsverfahren ressourcenschonender und weniger missbrauchs- und betrugsanfällig zu gestalten sowie § 50d Abs. 3 EStG an die entsprechende EuGH-Rechtsprechung anzupassen. Diese Ziele begrüßen wir. Insbesondere die lang erwartete Anpassung des § 50d Abs. 3 EStG an die unionsrechtlichen Vorgaben ist grundsätzlich erfreulich.

Zu konstatieren ist jedoch, dass der Entwurf die selbstgesteckten Ziele an mehreren Stellen verfehlt. So sind z.B. im Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG in § 50c EStG-E eine Reihe von Verschärfungen vorgesehen, die aus Sicht der Praxis zu deutlichem Mehraufwand führen würden. Hervorzuheben sind z.B. die Einschränkungen des Kontrollmeldeverfahrens, der spätere Gültigkeitsbeginn einer Freistellungsbescheinigung oder die neu angedachte Prüfungspflicht des Vergütungsschuldners.

Auch die Reform der Anti-treaty-shopping Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG könnte zu einem deutlichen Mehraufwand für Steuerpflichtige führen, da die Vorschrift an einigen Stellen verschärft wurde. Hierbei ist u.a. die Implementierung eines eventuellen treaty overrides hervorzuheben, wonach § 50d Abs. 3 EStG-E trotz abschließender Missbrauchsregelung im einschlägigen DBA nachgelagert Anwendung finden soll. Daneben kommt es insbesondere im Bereich der persönlichen Entlastungsberechtigung zu einer erheblichen Verschärfung. Auch die hohen Anforderungen, die im Rahmen des Gegenbeweises durch den Steuerpflichtigen zu erbringen sind, machen die Vorschrift aus praktischer Sicht schwer handhabbar und werden auch zukünftig zu Rechtsunsicherheit führen. Auch stellt sich die Frage, ob die EuGH-Rechtsprechung tatsächlich zieltgenau umgesetzt wird.

Anders als noch im Referentenentwurf sollen mit dem Gesetz nunmehr auch weitreichende Änderungen bei den steuerlichen Regelungen zu Verrechnungspreisen vorgenommen werden. Auch in diesem Teil sollten zumindest einige wichtige Klarstellungen erfolgen, insbesondere sollte aber der Forderung des Bundesrats nicht nachgegeben werden, zusätzliche Vorschriften zu Finanzierungsbeziehungen/-dienstleistungen einzufügen.

Im Folgenden legen wir unsere Kritikpunkte am Regierungsentwurf im Einzelnen dar. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Änderungen der Regelungen zum Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG in § 50c EStG-E

In den neu eingefügten § 50c EStG-E sollen diejenigen Regelungen des § 50d EStG überführt werden, welche das Verfahren zur Entlastung von Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG auf der Grundlage der §§ 43b EStG, 50g EStG oder DBA außerhalb des Veranlagungsverfahrens regeln. Die materiell-rechtlichen Vorschriften (§ 50d Abs. 3 sowie 7 bis 13 EStG) verbleiben in § 50d EStG.

Mit der geplanten Einführung des § 50c Abs. 2 EStG-E sollen die bislang in den Absätzen 2 (Freistellungsverfahren), 5 und 6 (Kontrollmeldeverfahren) des § 50d EStG geregelten Möglichkeiten einer Abstandnahme vom Steuerabzug neu gefasst werden.

2.1 Freistellungsverfahren (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG-E)

Der erste Tatbestand des neuen § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG-E regelt die Freistellung im Steuerabzugsverfahren aufgrund einer Freistellungsbescheinigung. Auf die Regelung des geltenden § 50d Abs. 2 S. 5 EStG, nach welchem Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug das Vorliegen der Freistellungsbescheinigung bei dem Schuldner der Vergütung ist, wurde bewusst verzichtet.

Da aber gleichwohl in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass die Wirkung der Freistellungsbescheinigung im Abzugsverfahren davon abhängt, dass diese dem Schuldner der Vergütung vorliegt, wäre es konsequent, die bisherige Regelung des § 50d Abs. 2 S. 5 EStG bestehen zu lassen bzw. ebenso in § 50c EStG-E zu überführen. Eine faktische Vorlagepflicht ohne rechtliche Regelungen birgt Konfliktpotenzial zwischen den im Steuerabzugsverfahren beteiligten Personen. Die Situation würde dadurch verschärft, dass nach Einführung des geplanten Datenabrufs dem Vergütungsschuldner entgegen der bisherigen Praxis keine Zweitausfertigung der Freistellungsbescheinigung mehr von Seiten des BZSt zugeschickt wird.

Petitum: Die gesetzliche Festschreibung des Vorliegens der Freistellungsbescheinigung bei dem Schuldner der Vergütung als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug sollte ebenfalls in § 50c EStG-E überführt werden.

2.2 Freistellung bei Vergütungen für Rechteüberlassungen (§ 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E)

Das bislang in § 50d Abs. 5 EStG geregelte Kontrollmeldeverfahren (KMV) ermöglicht es dem dazu vom BZSt ermächtigten Vergütungsschuldner den Steuerabzug auf Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung von sich aus zu unterlassen oder auf den DBA-Reststeuersatz zu reduzieren. Das Vorliegen einer (Teil-)Freistellungsbescheinigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Das bisherige Kontrollmeldeverfahren findet Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Aufgrund des im Einzelfall anwendbaren DBA steht dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zu, so dass die Vergütung im Inland nicht oder zu einem ermäßigten Steuersatz besteuert werden kann.
- 2) Die Einzelleistungen an den beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger übersteigt nicht den Bruttopreis in Höhe von EUR 5.500.
- 3) Die während eines Kalenderjahrs geleisteten gesamten Zahlungen je beschränkt steuerpflichtigem Vergütungsgläubiger übersteigt nicht den Bruttopreis von EUR 40.000.

Das KMV in seiner bisherigen Form soll entfallen. Stattdessen darf der Schuldner nach § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E von der Einbehaltung und Abführung von Abzugsteuern auf Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG Abstand nehmen, wenn und soweit

- 1) dem Wohnsitzstaat das alleinige Besteuerungsrecht zusteht, so dass die Vergütung im Inland nicht besteuert werden kann;
- 2) die Einzelleistung an den beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger den Bruttopreis in Höhe von EUR 5.000 nicht übersteigt;
- 3) die während eines Kalenderjahrs geleisteten gesamten Zahlungen je beschränkt steuerpflichtigem Vergütungsgläubiger nicht den Bruttopreis von EUR 5.000 übersteigen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit der Neuregelung, wie auch schon mit dem Kontrollmeldeverfahren, das Ziel einer erleichterten Freistellungsmöglichkeit verfolgt, um Schuldner mit einer großen Zahl an wechselnden Gläubigern (wie z.B. Bildagenturen) bei der Rechteüberlassung von der Belastung der herkömmlichen Freistellungs- und Erstattungsverfahren zu befreien. Ferner soll die Neuregelung dem Bürokratieabbau und der Entlastung des BZSt vom KMV-Antragsverfahren dienen.

Bei gleicher Zielsetzung führt die geplante Neuregelung zu einer signifikanten Verschärfung der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger in Fällen von geringer

steuerlicher Bedeutung und damit zu einem deutlich höheren Compliance-Aufwand in bestimmten Branchen im Inland (insbesondere im Bereich Medien, Verlage, Werbung und Film).

Zum einen findet die geplante Neuregelung dem Wortlaut nach keine Anwendung auf Vergütungsgläubiger aus DBA Staaten, mit denen ein Reststeuersatz vereinbart ist. Nach der vom BZSt am 31.03.2020 veröffentlichten Reststeuersatzliste handelt es sich hierbei um ca. 100 DBA-Staaten.

Des Weiteren führt die Neuregelung zu einer deutlichen Reduzierung sowohl der leistungsbezogenen Vergütungsgrenze von EUR 5.500 auf EUR 5.000 als auch der personenbezogenen Vergütungsgrenze von EUR 40.000 p.a. auf EUR 5.000 p.a. Eine derartige Reduktion von derzeit gültigen, jahrzehntelang angewandten Geringfügigkeitsgrenzen (die im Übrigen auch in den letzten Jahren nicht einmal inflationsbedingt erhöht wurden) ohne substantielle Gründe ist nicht gerechtfertigt und konterkariert das mit der Regelung eigentlich verfolgte Ziel eines vereinfachten Freistellungsverfahrens, da die Neuregelung de facto dazu führen würde, dass in vielen Fällen nun erstmals die Regelungen des § 50c Abs. 1 Nr. 1 EStG-E zur Anwendung kämen.

Das angestrebte Ziel des Bürokratieabbaus und der Entlastung des BZSt wird mit der Neuregelung daher offenkundig nicht erreicht. Da die geplanten Geringfügigkeitsgrenzen deutlich zu niedrig bemessen sind und DBA-Staaten mit Reststeuersatz vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen sind, werden die Vergütungsgläubiger vermehrt Freistellungs- und Erstattungsanträge beim BZSt stellen müssen.

Um mit der Neuregelung dennoch die angestrebten Ziele erreichen zu können, bieten sich folgende Änderungen zum Entwurf der Regelung an:

- 1) Übernahme oder Erhöhung (zumindest Inflationsausgleich) der derzeit im KMV gültigen leistungsbezogenen Vergütungsgrenze von EUR 5.500 und der personenbezogenen Vergütungsgrenze von EUR 40.000 p.a. in § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E.
- 2) Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 50c Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E auf DBA-Staaten mit Reststeuersatz.

Die angestrebten Ziele könnten ferner erreicht werden, wenn folgende weitere Vereinfachungsverfahren in den neuen § 50c EStG-E Eingang finden würden:

- In Fällen, in denen ein im Ausland ansässiger Vergütungsgläubiger eine Vielzahl von Verträgen mit verschiedenen Vergütungsschuldndern abgeschlossen hat (z.B. Bildagenturen) besteht in Ausnahmefällen aus verwaltungsökonomischen Gründen die Möglichkeit, beim BZSt eine Freistellungsbescheinigung für alle Vergütungsschuldner i.S.d. § 50a EStG zu

erteilen (sog. Sammel-Freistellungsbescheinigung). Diese entfaltet für alle Vergütungsschuldner Gültigkeit, denen eine Kopie der Bescheinigung ausgehändigt wird. Dieses Sammel-Freistellungsverfahren ist derzeit nicht gesetzlich geregelt und daher in der Praxis vielen Vergütungsgläubigern nicht bekannt. Eine gesetzliche Normierung dieser Verwaltungspraxis in den neuen § 50c EStG-E würde eine breitere Anwendungsmöglichkeit eröffnen.

- ▶ Des Weiteren sollte ein vereinfachtes Verfahren für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem DBA-Staat eingeführt werden. Die Entlastungsberechtigung für Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (z.B. Persönlichkeitsrechte) sollte in Fällen, in denen der unmittelbare Vergütungsgläubiger eine natürliche Person ist, direkt im Steuerabzugsverfahren angewendet werden können, sofern dem Vergütungsschuldner eine gültige Ansässigkeitsbestätigung der ausländischen Steuerbehörde für diese natürliche Person vorgelegt wird, da in diesen Fällen die Gefahr des Missbrauchs fernliegend erscheint.

Darüber hinaus könnten die angestrebten Ziele auch durch die folgenden Regelungen flankiert werden, die betroffenen Unternehmen die Einhaltung ihrer steuerlichen Pflichten erleichtern würden:

- ▶ Möglichkeit einer (Dauer-)Fristverlängerung für die quartalsweisen Steueranmeldungen (ähnlich wie in § 46 UStDV). Die derzeitige Frist von 10 Tagen nach Quartalsende bedeutet, dass in der Regel nur wenige Werkstage für die Vorbereitung der Anmeldung zur Verfügung stehen, was die Anmeldungen fehleranfällig macht.
- ▶ Verzicht auf die Aufnahme von Sachverhalten in die Steueranmeldungen, in denen wegen einer bestehenden Freistellungsbescheinigung auf „Null“ oder ein Fall des § 50c Abs. 2 Nr. 2 EStG-G ohne Reststeuersatz keine Steuer abzuführen ist (d.h. Verzicht auf § 50c Abs. 2 S. 2 EStG-E).
- ▶ Freistellungsbescheinigungen sollten zukünftig nicht für jedes Vertragsverhältnis einzeln, sondern für den jeweiligen Vergütungsgläubiger erteilt werden. Aus der aktuellen Gesetzesfassung ergibt sich bislang nicht abschließend, ob die Freistellungsbescheinigung für jedes einzelne Vertragsverhältnis oder für den jeweiligen Gläubiger der Vergütung gewährt wird. Das ohnehin komplexe und zeitaufwendige Verfahren der Freistellungsbescheinigungen könnte durch diese Änderung erheblich vereinfacht werden.

Petitum: Die derzeit gültigen Geringfügigkeitsgrenzen des Kontrollmeldeverfahrens sowie der Anwendungsbereich auf DBA-Staaten mit Reststeuersatz sollten in § 50c Abs. 1 Nr. 2 EStG-E aufgenommen

und ggf. erhöht werden (zumindest Inflationsausgleich) werden.

Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten im Steuerabzugsverfahren durch gesetzliche Normierung der Sammel-Freistellung sowie Erleichterungen für an natürliche Personen gezahlte Vergütungen für Rechteüberlassungen sollten zusätzlich Eingang in das Gesetz finden.

Weitere Vereinfachungen im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch Schaffung der Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung für die Abgabe der quartalsweisen Anmeldungen sowie der Entschlackung der quartalsweisen Anmeldungen dergestalt, dass freigestellte Erträge nicht aufzunehmen sind, würden eine große Erleichterung für die Praxis darstellen.

Daneben sollte aus Praktikabilitätsgründen das Freistellungsverfahren dahingehend vereinfacht werden, dass die Freistellungsbescheinigung für den jeweiligen Vergütungsgläubiger erteilt werden sollte.

2.3 Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 S. 4 1.Halbsatz EStG-E)

Mit der geplanten Neuregelung des § 50c Abs. 2 S. 4 1. HS EStG-E wird die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung auf den Zeitraum ab dem Tag der Ausstellung begrenzt (in Abkehr von der aktuellen Gesetzesregelung, nach der die Gültigkeit bereits ab dem Tag des Eingangs des Antrags beim BZSt beginnt). Hierdurch entfällt die bisherige Möglichkeit, für die im Zeitraum zwischen Antragseingang und Ausstellung der Freistellungsbescheinigung einbehaltene und abgeführtste Steuer nach § 37 Abs. 2 S. 1 AO Erstattung durch das BZSt zu beantragen bzw. die entsprechende Steueranmeldung zu ändern.

Um den Vergütungsgläubiger und das BZSt - nach Abschluss eines erfolgreichen (Teil-)Freistellungsverfahrens - nicht zusätzlich mit einem formellen Erstattungsverfahren für die Abzugsteuer des zurückliegenden Zeitraums zu belasten, sollte das bisher vom BZSt praktizierte Procedere eines vereinfachten Erstattungsverfahrens beibehalten bzw. gesetzlich normiert werden. Nach diesem vereinfachten Erstattungsverfahren kann derzeit auf einen Erstattungsantrag auf amtlichem Vordruck verzichtet werden, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Freistellungsbescheinigung Steuerbescheinigung(en) des Vergütungsschuldners für einen Zeitraum vor Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung eingereicht und die vollständige Bankverbindung angegeben wird.

Petitum: Das vom BZSt praktizierte vereinfachte Erstattungsverfahren für Abzugsteuer auf Vergütungen i.S.d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG für Zeiträume vor Gültigkeitsbeginn der Freistellungsbescheinigung sollte

gesetzlich normiert oder zumindest in der Praxis beibehalten werden.

2.4 Nebenbestimmungen der Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 S. 4 2.Halbsatz EStG-E)

Nach der Regelung des § 50d Abs. 2 S. 4 HS 2 EStG ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütung verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung unverzüglich dem BZSt anzugeben. Diese als zu unspezifisch erachtete gesetzliche Mitteilungspflicht soll nach § 50c Abs. 2 S. 4 HS 2 EStG-E durch obligatorische Bedingungen der Bescheinigungen ersetzt werden, die während ihres Geltungszeitraums die Einhaltung der Voraussetzungen der Freistellungsbescheinigung sicherstellen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung könne es für den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Einzelfall schwierig sein, die Einhaltung der Bedingungen zu überprüfen. Um einer Haftung zu entgehen, solle es ihm jedoch unbenommen bleiben, den Steuerabzug trotz einer ihm vorliegenden Freistellungsbescheinigung durchzuführen.

Nach derzeitig Rechtslage besteht für den Vergütungsschuldner keine derartige Prüfpflicht. Vielmehr kann der Schuldner einer Vergütung i.S.d. § 50a EStG nach BFH Rechtsprechung (BFH vom 26.07.1995, I B 200/94) auf die Rechtmäßigkeit einer wirksam erteilten Freistellungsbescheinigung vertrauen. Daher ist eine Haftungsinanspruchnahme nicht möglich, sollte der Vergütungsschuldner auf Grundlage einer wirksam erteilten, aber unrichtigen Freistellungsbescheinigung den Steuerabzug unterlassen haben. Eine Haftungsinanspruchnahme § 50a Abs. 5 S. 4 EStG wäre ermessensfehlerhaft.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Prüfungspflicht des Vergütungsschuldners entbehrt jeglicher Grundlage und würde das Freistellungsverfahren absurdum führen, da eine derartige Prüfung der Voraussetzungen in der Praxis schlicht nicht möglich ist.

Petitum: Der Vergütungsschuldner muss unverändert auf die Rechtmäßigkeit einer wirksam erteilten Freistellungsbescheinigung vertrauen können. Ein Verstoß gegen etwaige Nebenbedingungen der Freistellungsbescheinigung durch den Vergütungsgläubiger kann nicht zu einer Haftungsinanspruchnahme des Vergütungsschuldners führen.

Der Ersatz der Mitteilungspflicht des Vergütungsgläubigers durch obligatorische Bedingungen der Freistellungsbescheinigung ist entsprechend auszustalten.

3. Reform der Anti-treaty-shopping

Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG-E

3.1 Missbrauchsvermeidung aus dem Unionsrecht

Nachdem der EuGH die bisherige anti-treaty-shopping Vorschrift (§ 50d Abs. 3 EStG) sowohl i.d.F. 2007 als auch 2012 für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt hat, war der Gesetzgeber in der Pflicht, diese unionsrechtsgemäß auszustalten (EuGH-Urteil vom 20.12.2017, C-504/16 und C-613/16 und EuGH-Beschluss vom 14.06.2018, C-440/17).

Positiv formuliert hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend „Körperschaftsteuerpflichtige“) gemäß § 50d Abs. 3 S. 1 EStG-E Anspruch auf Entlastung von der Abzugsteuer, soweit

Nr. 1 Personen an ihr beteiligt/begünstigt sind, denen dieser Anspruch auch bei Direktbezug zusteht (persönliche Entlastungsberechtigung) oder

Nr. 2 die Einkunftsquelle einen wesentlichen Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit des Körperschaftsteuerpflichtigen aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung).

Satz 2 sieht nunmehr die Möglichkeit eines „Gegenbeweises“ sowie - ähnlich wie die aktuelle Fassung - eine Exkulpation durch die sog. Börsenklausel vor. Nach Satz 3 soll die allgemeine Missbrauchsklausel des § 42 AO neben § 50d Abs. 3 EStG-E anwendbar sein.

Zwar ist eine Anpassung der Vorschrift an die Rechtsprechung des EuGH zu begrüßen, gleichwohl führt die Vorschrift zu zahlreichen Verschärfungen, die unseres Erachtens nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung bzw. dem bisherigen Normenverständnis des § 50d Abs. 3 EStG in der aktuellen Fassung stehen.

3.2 Eventueller treaty override

Gemäß § 50d Abs. 3 S. 1 EStG-E werden Ansprüche „auf der Grundlage eines Abkommens“ versagt. Gemäß der Gesetzesbegründung sei hierin ein eventueller „treaty override“ zu sehen, welcher im Wortlaut der Vorschrift deutlich zum Ausdruck komme. Laut Gesetzesbegründung beruhen die zusätzlichen Bedingungen des § 50d Abs. 3 S. 1 EStG-E für das Entstehen eines Entlastungsanspruchs auf den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 ATAD. Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs des Unionsrechts müssten diese Regelungen unabhängig etwaiger DBA-Regelungen gelten. Daher soll laut Begründung § 50d Abs. 3 EStG-E selbst dann anzuwenden sein, wenn das jeweilige DBA eine eigene, abschließende Missbrauchsvermeidungsnorm enthält.

Zwar ist ein treaty override nach Ansicht des BVerfG grundsätzlich zulässig. Der Gesetzgeber muss aber seinen Willen zur Überschreibung des Abkommens (treaty

override) zum Ausdruck bringen (BVerfG-Beschluss vom 15.12.2015, 2 BvL 1/12). Dem ist der Gesetzgeber durch die vorliegend gewählt Formulierung nicht in dem notwendigen Umfang nachgekommen.

Weiterhin ist ein „treaty override“ i.R.d. § 50d Abs. 3EStG-E abzulehnen, sofern das anwendbare DBA bereits eine abschließende Missbrauchsregelung enthält (siehe hierzu z.B. Art. 28 LOB Klausel DBA USA). Hier bedarf es keiner zusätzlichen nachgelagerten Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG (siehe hierzu bereits zur aktuellen Rechtslage BMF vom 24.01.2012 Tz. 10). Die angestrebte nachgelagerte Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG-E führt zu einem erheblichen Mehraufwand für den Steuerpflichtigen. Ein solcher Mehraufwand sollte dem Steuerpflichtigen nicht aufgebürdet werden und ist vor dem Hintergrund der bereits äußerst komplexen Rechtslage abzulehnen. Die Vorschrift ist somit auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht angemessen, da der (Mehr-)Aufwand für den Steuerpflichtigen unverhältnismäßig hoch ist, die voraussichtlichen steuerlichen Mehreinnahmen aber nur marginal. Denn regelmäßig wird eine abschließende Missbrauchsregelung im DBA zu dem nämlichen Ergebnis führen wie die Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG.

Petitum: Wir regen an, die Vorschrift spezifischer zu formulieren, so dass ein treaty override nur Anwendung findet, sofern das einschlägige DBA keine abschließende Missbrauchsklausel enthält.

3.3 Persönliche Entlastungsberechtigung („look through approach“)

Im Rahmen der persönlichen Entlastungsberechtigung ist zu prüfen, ob dem Körperschaftsteuerpflichtigen Anspruch auf Entlastung von der Abzugsteuer zusteht, soweit Personen an ihm beteiligt/begünstigt sind, denen dieser Anspruch auch bei Direktbezug zusteht (sog. „look through approach“).

Anders als bisher soll laut der Begründung des Regierungsentwurfs die persönliche Entlastungsberechtigung auf einen Anspruch aus derselben Rechtsgrundlage (z.B. dasselbe DBA) begrenzt sein. Ein betragsmäßig identischer Anspruch, welcher sich jedoch aus einer anderen Rechtsgrundlage ergibt (z.B. anderes DBA als der unmittelbare Gesellschafter oder zunächst § 50g EStG und auf Ebene des mittelbaren Gesellschafters dann Art. 12 Abs. 1 DBA-MA), soll hingegen nicht ausreichen. Dieses Normenverständnis wird aus der Formulierung „dieser Anspruch“ hergeleitet.

Ob ein solches Normenverständnis nach dem Wortlaut zwingend ist, kann bezweifelt werden. Denn aus der Formulierung „dieser Anspruch“ könnte auch nur ein der Höhe nach identischer Anspruch verstanden werden. Die derzeitige Fassung des § 50d Abs. 3 EStG verwendet die Formulierung „die Erstattung oder Freistellung“,

womit ein betragsmäßig identischer Entlastungsanspruch gemeint ist.

Darüber hinaus ist die Eingrenzung, eine Direkterziehungsabsicht käme nur in Frage, sofern der Entlastungsanspruch auf derselben Rechtsgrundlage basiert, überschießend.

Insbesondere in Fällen, in denen ein betragsmäßig identischer Entlastungsanspruch besteht (etwa auf Grundlage eines anderen DBA), besteht kein Steuervorteil gegenüber einer unmittelbaren Beteiligung. Unter Missbrauchsgesichtspunkten sollte sich kein rechtserheblicher Unterschied daraus ergeben, ob die Entlastung auf Grundlage eines anderen DBA erfolgt, sofern der Entlastungsanspruch in entsprechender Höhe besteht.

Weiterhin werden unter der geplanten Gesetzesfassung des § 50d Abs. 3 EStG-E auch sog. Mäanderstrukturen (Zwischenschaltung ausländischer Tochtergesellschaft zwischen inländischer Enkel- und Muttergesellschaft) erfasst und damit per se als missbräuchlich eingestuft. Denn die deutsche Muttergesellschaft wird sich stets nicht auf dieselbe Rechtsgrundlage wie die ausländische Tochtergesellschaft berufen können. Da sich bei der Muttergesellschaft ein Entlastungsanspruch durch Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG ergibt. Die ausländische Tochtergesellschaft wird hingegen einen Entlastungsanspruch durch DBA oder MTR innehaben.

Somit werden sich Steuerpflichtige in den obigen Fallkonstellationen zukünftig nicht mehr im Wege der persönlichen Entlastungsberechtigung exkulpieren können. Vielmehr werden die Steuerpflichtigen in den Gegenbeweis gezwungen (siehe hierzu 3.6). Dies führt zu Rechtsunsicherheit und zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da zukünftig eine Vielzahl von Fällen im Wege einer aufwändigen Einzelfallprüfung unter dem Gegenbeweis erfolgen muss.

Daher ist anzuregen, dass der Wortlaut insoweit klar gestellt werden sollte bzw. in der Gesetzesbegründung dargelegt werden sollte, dass bei hypothetischer Betrachtung ein betragsmäßig identischer Entlastungsanspruch für Zwecke der persönlichen Entlastungsberechtigung ausreichend ist.

Weiterhin sollte, analog zur aktuellen Gesetzesfassung, für den Fall, dass keine persönliche Entlastungsberechtigung im gleichen Umfang (betragsmäßig) besteht, der Entlastungsanspruch des nachfolgenden Gesellschafters nur der Höhe nach begrenzt werden (BMF vom 24.01.2012 Tz. 4.2).

Petitum: Ein Abstellen auf dieselbe Rechtsgrundlage im Rahmen der Prüfung der persönlichen Entlastungsberechtigung ist abzulehnen. Vielmehr sollte – wie bereits de lege lata – ein betragsmäßig identischer Anspruch ausreichen.

Für den Fall, dass keine betragsmäßig identische Entlastungsberechtigung besteht, sollte - analog zu der aktuellen Gesetzeslage (BMF vom 24.01.2012 Tz. 4.2) der Entlastungsanspruch des Anteilseigners nur der Höhe nach begrenzt werden und nicht gänzlich entfallen.

3.4 Sachliche Entlastungsberechtigung (wesentlicher Zusammenhang)

Für das Erfüllen der sachlichen Entlastungsberechtigung fordert der Regierungsentwurf einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Einkunftsquelle mit einer Wirtschaftstätigkeit des Körperschaftsteuerpflichtigen (§ 50d Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HS 1 EStG-E).

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass sich der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal des „wesentlichen Zusammenhangs“ zwischen Einkunftsquelle und Wirtschaftstätigkeit einem unbestimmten Rechtsbegriff bedient. Für den Steuerpflichtigen lässt sich auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht entnehmen, wann ein solcher „wesentlicher Zusammenhang“ vorliegen soll.

Des Weiteren wird es dem Steuerpflichtigen insbesondere im Fall von Dividenden aus Minderheitsbeteiligungen (regelmäßig unter 25 Prozent) nicht möglich sein, einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Minderheitsbeteiligung und der Wirtschaftstätigkeit darzulegen. Auch im Rahmen der mittelbaren (persönlichen) Entlastungsberechtigung ist unklar, wie ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Wirtschaftstätigkeit und Einkunftsquelle dargelegt werden kann.

Petitum: Der unbestimmte Rechtsbegriff wesentlicher Zusammenhang sollte klargestellt werden bzw. sollte bei Unterbleiben einer gesetzlichen Anpassung zumindest eine Klarstellung im Wege eines BMF-Schreibens erfolgen. Dabei sollte auch dargelegt werden, wie die sachliche Entlastungsberechtigung im Rahmen der mittelbaren (persönlichen) Entlastungsberechtigung dargelegt werden kann.

3.5 Sachliche Entlastungsberechtigung (Wirtschaftstätigkeit)

Gemäß § 50d Abs. 3 S. 1 HS 2 EStG-E sollen das Erzielen von Einkünften und das reine Weiterleiten sowie eine Tätigkeit, soweit sie nicht mit einem für den Geschäftszweck angemessenen eingerichteten Geschäftsbetrieb ausgeübt werden, nicht als Wirtschaftstätigkeit gelten.

Dass das Erzielen von Einkünften und das reine Weiterleiten keine Wirtschaftstätigkeit darstellen, stehe laut der Gesetzesbegründung im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung zu „Danish beneficial ownership cases“ (EuGH-Urteile vom 26.02.2019, C-116/16 und v C-

117/16). Nach der Gesetzesbegründung soll demnach die passive Beteiligungsverwaltung (Empfangnahme der Dividenden und ggf. ihre Weiterleitung) keine Wirtschaftstätigkeit sein. Sofern jedoch der Körperschaftsteuerpflichtige etwa als aktive Managementholdinggesellschaft die Geschicke seiner Tochtergesellschaften planmäßig steuert (sog. aktive Beteiligungsverwaltung), ist von einer Wirtschaftstätigkeit auszugehen.

Dass die passive Beteiligungsverwaltung im Gegensatz zur aktiven Beteiligungsverwaltung nicht als Wirtschaftstätigkeit gelten soll, ergebe sich laut der Gesetzesbegründung zum einen aus dem Wortlaut sowie aus dem Umstand, dass der geforderte wesentliche Zusammenhang bei der passiven Beteiligungsverwaltung von vorneherein nicht feststellbar sei.

Dies sah das BMF bislang anders. Mit Schreiben vom 04.04.2018 hatte das BMF die passive Beteiligungsverwaltung unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung zu § 50d Abs. 3 EStG (C-504/16 und C-613/16) zumindest für die Zwecke des § 43b EStG „als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ gelten lassen. Diese Auffassung sollte auch für Zwecke des Zusammenhangs zwischen Beteiligung und Wirtschaftstätigkeit in § 50d Abs. 3 EStG-E gelten.

Petitum: Die passive Beteiligungsverwaltung sollte - in Übereinstimmung mit der zum deutschen Recht ergangenen EuGH-Rechtsprechung - weiterhin als Wirtschaftstätigkeit gelten.

3.6 Gegenbeweis

Während die bisherige Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG nur im Rahmen der sachlichen Entlastungsberechtigung einen Gegenbeweis für den Steuerpflichtigen ermöglicht, soll nun in § 50d Abs. 3 S. 2 EStG-E der unionsrechtlich geforderte eigenständige Gegenbeweis geregelt werden. Sofern weder die persönliche noch die sachliche Entlastungsberechtigung gegeben ist, soll dennoch eine Entlastung gewährt werden, soweit der Körperschaftsteuerpflichtige nachweist, dass keiner der Hauptzwecke seiner Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Für Zwecke des Gegenbeweises sollen laut Gesetzesbegründung sämtliche außersteuerlichen Gründe zu berücksichtigen sein, auch solche, die sich aus einem Konzernverhältnis ergeben.

Der Regierungsentwurf enthält keine Erläuterungen zu den verwendeten Begrifflichkeiten „keiner der Hauptzwecke“ und „steuerlicher Vorteil“.

Der Regierungsentwurf äußert sich nicht dahingehend, ob die Bestimmung des Hauptzwecks ausgehend von qualitativen und quantitativen Kriterien erfolgen muss. Dies ist misslich, da der Abgrenzung von Haupt- und Nebenzweck eine ganz erhebliche Bedeutung zukommt.

Schließlich entstehen Steuervorteile häufig unweigerlich im Fall der Strukturierung grenzüberschreitender Sachverhalte.

Der EuGH sieht einen Missbrauch dann, wenn eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität baren Konstruktion, einzig und allein zur ungerechtfertigten Nutzung eines Steuervorteils geschaffen wurde. D.h. er stellt auf die „künstliche Gestaltung“ ab. Dieses Verständnis liegt auch den Entscheidungen zu § 50d Abs. 3 EStG zugrunde (C-504/16, C-613/16 und C-440/17).

Der aktuelle Gesetzentwurf steht diesem Verständnis des Missbrauchsverständnisses diametral entgegen.

Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass der EuGH einen Missbrauch nur dann annimmt, wenn die Konstruktion „[...] einzig und allein zur ungerechtfertigten Nutzung eines Steuervorteils“ dient. Der aktuelle Regierungsentwurf scheint aber einen eigenständigen, weiteren Missbrauchsverständnis zugrunde zu legen, wonach ein Missbrauch bereits dann vorliegt, wenn lediglich einer der Hauptzwecke das Erzielen eines Steuervorteils ist. Der Umstand „Steuern sparen“ zu wollen, führt nicht per se zu einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung (vgl. hierzu zuletzt FG Köln vom 30.06.2020, 2 K 140/18, IStR 2020, 807 ff). Vielmehr wird die Erwägung der Steuerersparnis erst dann illegitim, wenn es zum Einsatz von rein künstlichen Gebilden bar jeder wirtschaftlichen Realität kommt.

Eine eigenständige und verschärzte Interpretation des Missbrauchs anhand des steuerlichen Vorteils ist abzulehnen. Für die unionsrechtskonforme Ausgestaltung des § 50d Abs. 3 EStG-E sollte der Gesetzgeber daher das Missbrauchsverständnis des EuGH im Kontext des Missbrauchs bei Quellensteuer zugrunde legen.

Weiterhin ist die Norm zu unbestimmt und ausufernd. Die Begrifflichkeiten bedürfen einer klarstellenden Erläuterung. Laut der Gesetzesbegründung ist die Verhinderung von Missbrauch nicht auf das nationale Steuerrecht begrenzt, so dass jeder steuerliche Vorteil (auch ausländische Steuervorteile) relevant wäre. Daher ist anzuregen, dass der „steuerliche Vorteil“ nicht jedweden steuerlichen Vorteil erfassen sollte. So wie die Ausgestaltung des „Principle Purpose Test“ gezielt nur DBA-Vorteile beschränkt, sollte der Gegenbeweis in § 50d Abs. 3 EStG-E nur den steuerlichen Vorteil in Bezug auf die deutsche Quellensteuer erfassen. Andernfalls wäre die Norm überschießend und der Gegenbeweis könnte in der Praxis regelmäßig nicht gelingen. Weiterhin würde eine globale Betrachtung des Steuervorteils auch aus verwaltungsökonomischer Perspektive ein Desaster darstellen, da insoweit fundierte Kenntnisse des ausländischen Steuerrechts voneinander wären.

Auch systematisch überzeugt die ausufernde Interpretation des Steuervorteils nicht. Denn nach Auffassung

des I. Senats ist beim allgemeinen Gestaltungsmisbrauch i.S.d. § 42 AO, der den Missbrauch nach § 50d Abs. 3 EStG im Grunde nach inkludiert, die Erzielung von Steuervorteilen im Ausland nicht relevant. Darüber hinaus macht allein das Motiv Steuern zu sparen eine Gestaltung nicht unangemessen (BFH vom 14.08.2019, I R 44/17, BFHE 267, 1).

Im Ergebnis würde es in Zukunft den Gerichten obliegen, die Zweifelsfragen zu klären. Dies führt zu ganz erheblicher Rechtsunsicherheit und kann nicht gewollt sein.

Weiterhin ist ein solches Vorgehen auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht zielführend, da die zahlreichen Unklarheiten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen werden.

Petitum: Für eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung des § 50d Abs. 3 EStG-E sollte das Missbrauchsverständnis des EuGH zur „rein künstlichen Gestaltung“ zugrunde gelegt werden.

Es sollte klargestellt werden, dass sich der „steuerliche Vorteil“ im Kontext des § 50d Abs. 3 EStG ausschließlich auf die deutsche Abzugsteuer bezieht. Es darf nicht jedweder Steuervorteil in die Missbrauchsbeurteilung einbezogen werden. Eine solche Regelung wäre überschießend.

3.7 Börsenklausel in § 50d Abs. 3 S. 2 EStG-E

§ 50d Abs. 3 S. 2 EStG-E sieht ähnlich wie § 50d Abs. 3 S. 5 EStG eine Ausnahme für an der Börse notierte Gesellschaften vor. Laut Begründung des Regierungsentwurfs soll die Börsenklausel bei Anwendung der persönlichen Entlastungsberechtigung für nachgeschaltete Gesellschaften (mittelbare Gesellschafter) keine Anwendung finden, sondern ausschließlich für den unmittelbaren an der deutschen Gesellschaft beteiligten Gesellschafter in Stellung gebracht werden.

Ein solches Normenverständnis ist abzulehnen und steht nicht im Einklang mit der Systematik des § 50d Abs. 3 EStG: Denn die Gesetzeslogik des § 50d Abs. 3 EStG gebietet es im Rahmen der Prüfung der persönlichen Entlastungsberechtigung, den mittelbaren Gesellschafter als „Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse“ i.S.d. § 50d Abs. 3 EStG anzusehen. Diese Gesetzeslogik ist bereits in der aktuellen Fassung des § 50d Abs. 3 EStG verankert (so auch FG Köln vom 30.06.2020, 2 K 140/19, IStR 2020, 807 ff) und sollte auch de lege ferenda gelten. Sofern die börsennotierte Konzernobergesellschaft bei einem Direktbezug der Einkünfte persönlich entlastungsberechtigt wäre, ist ein Missbrauch im Hinblick auf deutsche Abzugsteuer nicht denkbar, so dass das Zwischenschalten weiterer Holdinggesellschaften für § 50d Abs. 3 EStG unschädlich sein muss.

Petitum: Die Ausnahme, dass § 50d Abs. 3 EStG für börsennotierte Gesellschaften nicht gilt, sollte nicht nur für den unmittelbaren an der deutschen Gesellschaft beteiligten Gesellschafter gelten.

3.8 Verhältnis zur allgemeinen Missbrauchsvorschrift des § 42 AO

Gemäß § 50d Abs. 3 S. 3 EStG bleibt die allgemeine Regelung des § 42 AO zur Verhinderung des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten neben § 50d Abs. 3 EStG-E anwendbar.

Gleichwohl ist zu beachten, dass § 42 AO durch die spezielle Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 50d Abs. 3 EStG verdrängt wird (BFH vom 29.01.2008, I R 26/06). Insoweit läuft § 50d Abs. 3 S. 3 EStG-E leer.

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Erzielung von Steuervorteilen im Ausland für Zwecke des § 42 AO nicht relevant ist (BFH vom 14.08.2019, I R 44/17, BFHE 267, 1). § 50d Abs. 3 EStG-E stellt jedoch auch auf das Steueraufkommen ausländischer Staaten ab, so dass die Stoßrichtungen des § 42 AO und des § 50d Abs. 3 EStG-E bereits unterschiedlich sind. Dies verdeutlicht, dass sich der Gesetzgeber hier auf einem „Irrweg“ befindet.

Petitum: Vollumfängliche Streichung des Satzes 3.

3.9 Bestandsschutz für Freistellungsbescheinigungen

Derzeit stellt sich die Frage, wie Steuerpflichtige de legerenda mit bereits unter der aktuellen Rechtslage beantragten und gewährten Freistellungsbescheinigungen verfahren sollen. Freistellungsbescheinigungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 AO).

Eine nachträgliche Änderung der Rechtslage sollte nicht zur Rechtswidrigkeit i.S.d. § 130 AO einer ursprünglich rechtmäßigen Freistellungsbescheinigung führen. Demnach kann der Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob aufgrund der Gesetzesänderung des § 50d Abs. 3 EStG eine Mitteilungspflicht des Steuerpflichtigen besteht, denn die Freistellungsbescheinigungen enthalten regelmäßig einen Verweis auf § 50d Abs. 2 S. 4 letzter Halbsatz EStG, wonach „der Gläubiger der Kapitalerträge oder der Vergütungen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen“.

Es bedarf der Klarstellung, dass es in den Fällen, in denen sich (nur) die Rechtslage ändert, keine Mitteilungspflicht für den Steuerpflichtigen besteht, da dem BZSt

bereits im Rahmen des Antragsverfahrens alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt wurden und sich der Sachverhalt insofern nicht geändert hat.

In Anbetracht der hohen Relevanz der bestehenden Freistellungsbescheinigungen in der Praxis und den mit der Reform des § 50d Abs. 3 EStG-E einhergehenden Verschärfungen im Vergleich zur geltenden Fassung des § 50d Abs. 3 EStG sollte Bestandsschutz für die bereits bestehende (ggf. auch für bereits beantragte aber noch nicht gewährte) Freistellungsbescheinigungen gewährt werden („Grandfathering“). Dieser Bestandschutz sollte für die verbleibende Laufzeit der jeweiligen Freistellungsbescheinigungen gelten.

Petitum: Es bedarf einer Klarstellung, wie mit bereits gewährten und/oder beantragten Freistellungsbescheinigungen vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderungen verfahren wird. Für bereits gewährte (und ggf. auch für beantragte) Freistellungsbescheinigungen sollte ein Bestandsschutz („Grandfathering“) bis zum Ende der Laufzeit der Freistellungsbescheinigung gelten.

3.10 Rückwirkende Anwendung des § 50d Abs. 3 EStG-E vermieden

Anders als der Referentenentwurf, sieht § 52 Abs. 47b EStG-E nunmehr eine zeitliche Anwendungsregelung für § 50d Abs. 3 EStG-E vor. Demnach ist § 50d Abs. 3 EStG-E in allen offenen Fällen anzuwenden. Gleichwohl findet § 50d Abs. 3 EStG in der derzeitigen Fassung Anwendung, sofern der Zufluss der Kapitalerträge oder Vergütungen vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 50d Abs. 3 erfolgt ist (Günstigerprüfung).

Die Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereiches im Rahmen des Regierungsentwurfs ist zu begrüßen, da somit eine verfassungsrechtlich unzulässige „echte Rückwirkung“ vermieden wird.

4. Umwandlungssteuerrecht

Mit der Ergänzung des § 2 UmwStG um einen neuen Absatz 5 soll laut Gesetzesbegründung Gestaltungen entgegengewirkt werden, „die darauf abzielen, einem Dritten im steuerlichen Rückwirkungszeitraum geschaffenes Verlustpotenzial (noch nicht realisierte stille Lasten) zur Verrechnung mit positiven Einkünften nach einer Umwandlung zur Verfügung zu stellen“. Die gewählte Formulierung im Gesetzestext schließt aber, anders als z.B. § 2 Abs. 4 UmwStG, auch konzerninterne Vorgänge ein, unterscheidet also gerade nicht zwischen Umwandlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns und solchen mit fremden Dritten.

Petitum: Analog zu § 2 Abs. 4 S. 6 UmwStG sollte § 2 Abs. 5 UmwStG um eine Konzernklausel ergänzt

werden, nach der Umwandlungsvorgänge nicht erfasst werden, wenn übertragender Rechtsträger und übernehmender Rechtsträger vor Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags verbundene Unternehmen i.S.d. § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gewesen sind.

Die Neuregelung soll laut der vorgesehenen Anwendungsregelung erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden sein, bei denen die Anmeldung zur Registereintragung bzw. der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs (20.11.2020) erfolgt, § 27 Abs. 16 S. 1 UmwStG-E. Sie soll darüber hinaus unbeschränkt rückwirkend auf offene Fälle anzuwenden sein, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergehender stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann, § 27 Abs. 16 S. 2 UmwStG-E. Eine derart weitgehende (echte) steuerliche Rückwirkung scheint evident verfassungswidrig.

Petitum: Die Anwendungsvorschrift in § 27 Abs. 16 UmwStG-E sollte im Sinne der Gesetzesbegründung, das „finanzielle Risiko für die öffentlichen Haushalte für die Zukunft vollständig auszuschließen“, verfassungsgemäß ausgestaltet werden.

5. Änderungen der Grundsätze zu Verrechnungspreisen

Die ursprünglich im Referentenentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes (ATADUmsG) vorgesehenen umfangreichen Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes in § 1 AStG (nachfolgend abgekürzt mit „AStG-E ATAD“) und die geplante Einführung einer Preisansonpassungsklausel wurden in den Regierungsentwurf des AbzStEntModG (nachfolgend abgekürzt mit „AStG-E“) überführt. Auch die geplante Änderung des § 1a Abs. 1 AStG-E ATAD „Finanzierungsbeziehungen“ und § 1a Abs. 2 AStG-E ATAD „Finanzierungsdienstleistung“ wurde nun vom Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgegriffen und könnte nun doch noch als § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG-E in das AbzStEntModG aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Die geplante Änderung der Dokumentationsvorschriften im § 90 AO-E ATAD wurde hingegen nicht übernommen.

5.1 Änderungen des Fremdvergleichsgrundsatzes (§ 1 AStG-E)

Mit der geplanten Änderung des § 1 AStG sollen Anpassungen an der deutschen Interpretation des Fremdvergleichsgrundsatzes in Anlehnung an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 und BEPS Action 8-10 (Ge-

währleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung) vorgenommen werden.

5.1.1 Price-Setting Approach (§ 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E)

Die erstmalige Legaldefinition des Fremdvergleichspreises in § 1 Abs. 3 AStG-E ist zu begrüßen. Als problematisch erweist sich jedoch, dass für die Fremdvergleichsprüfung gemäß § 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E künftig auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalls abzustellen ist.

Grundsätzlich werden für die Beurteilung der Fremdüblichkeit zwei Ansätze unterschieden, zum einen der „price setting approach“ (Festlegung des Verrechnungspreises zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Basis von bis zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen) und zum anderen der „outcome testing approach“ (Informationen, die erst nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und bis zu einem bestimmten Tag, bspw. der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder der Steuererklärung, vorliegen). Bereits in der Vergangenheit hat sich Deutschland für die Anwendung des „price setting approach“ ausgesprochen, weshalb die Gesetzesänderung vielfach als Versuch der Einführung eines „price setting approach“ interpretiert wurde.

Auf Nachfragen der FDP im Zusammenhang mit der Einführung des inhaltsgleichen Satzes im ATADUmsG hat die Bundesregierung jedoch betont, dass nicht beabsichtigt ist, damit den „price setting approach“ einzuführen. Trotz der bestehenden Unsicherheiten nimmt die Gesetzesbegründung diese Diskussion nicht explizit auf und auch sonst wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Gesetzesbegründung betont lediglich den dreistufigen Prozess der Einkommensermittlung, d.h. Verrechnungspreisermittlung, Fremdvergleichsprüfung zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalls und ggf. Anpassung bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Steuererklärung. Für diese Fremdvergleichsprüfung sind nach der Gesetzesbegründung die Informationen zu Grunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung des zu untersuchenden Geschäftsvorfalls vorhanden bzw. objektiv vorhersehbar waren. Die Gesetzesbegründung stellt zusätzlich klar, dass für den Fremdvergleich nur Geschäftsvorfälle als Vergleich herangezogen werden können, die im Zeitpunkt der Vereinbarung des zu untersuchenden Geschäftsvorfalls bereits vereinbart worden waren.

Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber diese Unsicherheiten explizit adressiert und eine Klarstellung der Auswirkungen auf die Fremdvergleichsprüfung erfolgt – zumindest jedoch in einem nachfolgendem BMF-Schreiben, dass es sich bei der gesetzlichen Anpassung nicht um die Einführung des „price setting approach“

handelt und wie vor diesem Hintergrund ein verlässlicher Fremdvergleichsnachweis geführt werden kann, z.B. im typischen Verrechnungspreisfall eines Unternehmens, welches vertraglich eine Zielmarge für ein Wirtschaftsjahr vereinbart hat, die sich an zukünftigen, in diesem Wirtschaftsjahr generierten Umsätzen orientiert.

Eine Klarstellung wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund wünschenswert, dass eine Einführung des „price setting approach“ dem allgemeinen internationalen Standard des „outcome testing approach“ (Abstellen auf Informationen, die erst nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und bis zu einem bestimmten Tag, bspw. der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses oder der Steuererklärung, vorliegen, d.h. auf tatsächlich realisierte Ergebnisse) widersprechen würde. Die dadurch entstehende Diskrepanz könnte künftig in einer Vielzahl von Fällen zu erhöhter Unsicherheit und damit drohender Doppelbesteuerung führen.

Zudem würden Steuerpflichtige in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, der gesetzlich geforderten zeitnahen - hier im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - Dokumentation nachzukommen.

In der jetzigen Ausgestaltung der Norm besteht darüber hinaus weiterhin Unklarheit, auf welche „Verhältnisse“ die Regelung abstellt. Sofern die Regelung darauf abzielt, dass für die Prüfung der Angemessenheit der Verrechnungspreise auf den Zeitpunkt der Preissetzung abzustellen ist, bedeutet dies nach unserem Verständnis, dass ein Angemessenheitsnachweis ausschließlich anhand von Plandaten geführt werden kann. Eine Angemessenheitsanalyse anhand der tatsächlich in einem Wirtschaftsjahr von einer (oder beiden) der beteiligten Parteien realisierten Brutto- oder Nettomargen wäre nicht mehr möglich. Es stellt sich hier dann auch die Frage, ob die Betriebsprüfung auf die gängige Praxis, d.h. eine Prüfung von „Actuals“ (tatsächlich realisierte Ergebnisse) verzichten kann und sich mit einem reinen „Policy Testing“ zufrieden stellt.

Soweit jedoch der Stellungnahme der Bundesregierung gefolgt wird, wonach nicht beabsichtigt ist den „price setting approach“ einzuführen, stellt sich die Frage, wie in der Praxis ein Fremdvergleich in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E überhaupt geführt werden kann, der nicht auf Plandaten beruht bzw. wie eine Prüfung der Verrechnungspreise für den gesamten Verlagerungszeitraum weiterhin zulässig sein kann.

Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass die Regelung des § 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E keine Vorschrift zur Bestimmung des Verrechnungspreises, sondern vielmehr eine Vorschrift zur Überprüfung des Verrechnungspreises ist, die nicht zu einer grundsätzlichen Umkehr der Beweislast führt. Für die Steuerpflichtigen muss es zudem möglich bleiben, die Angemessenheit

der Verrechnungspreise mit Daten des laufenden Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Die Regelung sollte nicht zu einer permanenten Dokumentationsnotwendigkeit führen. Eine solche Verpflichtung wäre unseres Erachtens unverhältnismäßig und widerspricht internationalem Standards. Dies gilt umso mehr als Art. 9 OECD-MA eine fremdübliche Preisfestsetzung fordert und dabei typischerweise auf die tatsächlichen Ergebnisse abgestellt wird. Würde die deutsche Finanzverwaltung Einkünftekorrekturen aufgrund von nicht fremdüblicher Preissetzung zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalls durchführen, würde sie damit in Verständigungsverfahren voraussichtlich regelmäßig scheitern, wenn das tatsächlich realisierte Ergebnis des Steuerpflichtigen fremdüblich ist.

Petitum: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte auf § 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E verzichtet werden, insbesondere da diese laut Gesetzesbegründung nur eine Klarstellung beinhalten soll. Zumindest sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Neuregelung des § 1 Abs. 3 S. 4 AStG-E nicht als Einführung des „price setting approach“ zu verstehen ist, da andernfalls ein Anstieg der Doppelbesteuerungsfälle droht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Regelung nur zur Überprüfung des Verrechnungspreises dient und sich an der grundsätzlichen Beweislastverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung nichts ändert. Die Notwendigkeit für die Steuerpflichtigen, Sachverhalte permanent dokumentieren zu müssen, sollte vermieden werden.

5.1.2 Abschaffung der Methodenhierarchie

Die bisher in § 1 Abs. 3 S. 1-4 AStG verortete sog. Methodenhierarchie, nach der der Fremdvergleichspris vorrangig nach der Preisvergleichsmethode, der Wiederverkaufspreismethode oder der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln ist, soll abgeschafft werden. Künftig soll der Fremdvergleichspris grundsätzlich nach der im Hinblick auf die Vergleichbarkeitsanalyse und die Verfügbarkeit von Werten zu vergleichbaren Geschäftsvorfällen voneinander unabhängiger Dritter am besten geeigneten Verrechnungspreismethode bestimmt werden (§ 1 Abs. 3 S. 5 AStG-E).

Hintergrund der Änderung ist die Angleichung an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 und daher grundsätzlich zu begrüßen. Da jedoch gesetzlich keine Methoden mehr vorgegeben sein sollen, kann dies zu Unklarheiten für den Steuerpflichtigen führen, welche und wie viele Verrechnungspreismethoden zur Anwendung kommen können. Zwar weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die im internationalen Kontext anerkannten Verrechnungspreismethoden anzuwenden sind, der Gesetzestext gibt diesbezüglich jedoch keinerlei Aufschluss. Auch postuliert die Gesetzesbegründung

mit Bezug auf die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017, dass in Fällen, in denen gleichermaßen die Preisvergleichsmethode und eine andere Verrechnungspreismethode anwendbar sind, der Preisvergleichsmethode Vorrang zu gewähren ist. Der Bezug zum Gesetzeswortlaut fehlt ebenfalls.

Die Gesetzesformulierung suggeriert, dass der Steuerpflichtige Nachweise zu erbringen habe, dass es sich bei der angewandten Methode auch um die am besten geeignete Methode handelt. Auch hier sollte klargestellt werden, dass die Änderung vorbehaltlich verwertbarer Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO keine Umkehr der Beweislast für die Steuerpflichtigen bedeutet, sondern dass es Aufgabe der Finanzverwaltung bleibt, nachzuweisen, dass eine andere als die vom Steuerpflichtigen gewählte Methode die am besten geeignete Methode ist. Zudem sollte z.B. im Rahmen einer Anpassung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung klargestellt werden, dass der Steuerpflichtige in den Aufzeichnungen gemäß § 90 Abs. 3 AO weiterhin nur zu begründen hat, warum er die gewählte Methode für die geeignete Methode hält, aber weder nachweisen noch begründen muss, weshalb die anderen Methoden nicht zur Anwendung kommen.

Petitum: Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte aus dem Gesetzesbestand hervorgehen, dass die im internationalen Kontext anerkannten Verrechnungspreismethoden der Prüfung der Verrechnungspreise zugrunde zu legen sind und sich an der grundsätzlichen Beweislastverteilung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung nichts ändert.

Sofern dies nicht erfolgt, wäre eine solche Klarstellung in einem BMF-Schreiben wünschenswert.

Die geänderte Regelung in § 1 AStG sollte nicht im Folgenden zu einer Ausweitung der Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO i.V.m. der zu überarbeitenden Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung führen.

5.1.3 Bandbreite bei eingeschränkter Vergleichbarkeit (§ 1 Abs. 3a AStG-E)

Bei Vorliegen mehrerer Werte und Differenzen in der Vergleichbarkeit ist die sich ergebende Bandbreite gemäß § 1 Abs. 3a AStG-E nach dem internationalen Standard der Interquartilsmethode einzuengen. Sofern sich der verwendete Wert außerhalb der Bandbreite befindet, ist auf den Median zu korrigieren. In Zweifelsfällen kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass ein anderer Wert innerhalb des Einigungsbereichs dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Nach dem im Referentenentwurf des ATADUmsG vom 10.12.2019 vorgesehenen Gesetzeswortlaut sollte ein Abweichen vom Regelfall der Mediankorrektur nur bei

Nachweis des abweichenden Preises möglich sein. Dieser Nachweis ist im AbzStEntModG nicht mehr enthalten. Stattdessen sieht die Vorschrift wieder ein „glaubhaft machen“ vor. Diese Änderung ist zu begrüßen.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme eine Änderung der Formulierung von „Wert dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht“ in „Wert innerhalb der Bandbreite dem Fremdvergleichsgrundsatz mit höherer Wahrscheinlichkeit entspricht“. Damit soll der Ansatz des Medians als Regelfall sichergestellt werden. Ohne diese Änderung wurde befürchtet, dass der Ansatz des Medians in der Praxis die Ausnahme darstellen würde.

Die gesetzliche Aufnahme der Bandbreiteneinengung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die weitergehende Regelung der Korrektur auf den Median widerspricht jedoch wie bisher bereits internationalen Gepflogenheiten und führt heute schon regelmäßig zu Doppelbesteuerungen. Weder Gesetzesbegründung noch Gesetzesbestandtext oder die Begründungen des Bundesrats enthalten einen Hinweis, wie das „glaubhaft machen“ der höheren Wahrscheinlichkeit eines anderen Wertes innerhalb der Bandbreite erfolgen kann. Die Stellungnahme des Bundesrats weist sogar explizit darauf hin, dass grundsätzlich sämtliche Werte innerhalb der Bandbreite als gleich wahrscheinlich zu betrachten sind. Um zu vermeiden, dass die Gesetzesänderung in der Praxis kaum Anwendung findet, wäre eine Konkretisierung der Anforderungen an eine mögliche Dokumentation wünschenswert.

Petitum: Auf die grundsätzliche Zwangskorrektur auf den Median sollte zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzes gemäß Gesetzesbegründung verzichtet werden. Zudem sollte dargelegt werden, wie der Steuerpflichtige „glaubhaft machen“ kann, dass einer der Werte mit höherer Wahrscheinlichkeit dem Fremdvergleich entspricht.

5.1.4 Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3b AStG-E)

Die bisherige Vorschrift des § 1 Abs. 3 S. 9 AStG zur Funktionsverlagerung findet sich grundsätzlich im neuen § 1 Abs. 3b AStG-E wieder. Erstmals wird in § 1 Abs. 3b AStG-E das Transferpaket legal definiert.

Wurde zudem bislang darauf abgestellt, dass Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile verlagert werden, ist laut der Neuregelung nur noch erforderlich, dass Wirtschaftsgüter oder sonstige Vorteile verlagert werden. Dadurch wird die Schwelle der Funktionsverlagerung herabgesetzt.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf des ATADUmsG vom 10.12.2019 sieht der Gesetzentwurf des AbzStEntModG nun in § 1 Abs. 3b AStG-E eine Escape-Regelung angelehnt an den derzeit geltenden § 1 Abs. 3

S. 10 erster Halbsatz erste Alternative AStG vor. Danach kann der Steuerpflichtige von der Gesamtbewertung des Transferpakets absehen, wenn er glaubhaft macht, dass weder wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren (z.B. Verlagerung von Routinefunktionen). Die Aufnahme der Escape-Regelung ist zu begrüßen.

Allerdings sieht der Entwurf eine Limitierung der Escape-Klausel in Anlehnung an § 2 Abs. 2 der Funktionsverlagerungsverordnung vor. Die Escape-Klausel soll nur dann gelten, wenn das übernehmende Unternehmen die übergehende Funktion ausschließlich gegenüber dem verlagernden Unternehmen ausübt und das Entgelt, das für die Ausübung der Funktion und die Erbringung der entsprechenden Leistungen anzusetzen ist, nach der Kostenaufschlagsmethode zu ermitteln ist. Diese Limitierung auf die Kostenaufschlagsmethode wäre in der Praxis insbesondere bei Vergütungen, die nach der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode (TNMM) ermittelt werden, problematisch.

Petitum: Um die nachteiligen Auswirkungen der Limitierung auf die Kostenaufschlagsmethode bei TNMM Vergütungen zu verhindern, sollte eine Einführung „insbesondere“ in § 1 Abs. 3b S. 3 AStG-E erfolgen.

5.1.5 Einführung einer Definition immaterieller Werte und des DEMPE-Konzepts (§ 1 Abs. 3c AStG-E)

Mit § 1 Abs. 3c AStG-E soll erstmalig eine Definition immaterieller Werte in das Gesetz aufgenommen werden. Außerdem sollen die in den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 beschriebenen DEMPE-Funktionen in nationales Recht als Grundlage für die Ertragszuordnung bei immateriellen Wirtschaftsgütern verankert werden.

Zwar ist zu begrüßen, dass Deutschland das DEMPE-Konzept gesetzlich feststellt. Bei der Definition der immateriellen Werte in Übereinstimmung mit den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 handelt es sich zwar um eine sehr weitreichende, aber auch sehr vage formulierte Definition, die zu Rechtsunsicherheit führen kann.

Petitum: Die vage formulierte Definition immaterieller Werte sollte präzisiert werden.

5.2 Einführung einer Regelung für Finanzierungsbeziehungen (§ 1 Abs. 3d AStG-E)

5.2.1 Korrekturvorschrift der Einkunftsminde rung im Inbound-Fall

Der ursprünglich im Referentenentwurf des ATADUmsG vom 10.12.2019 vorgesehene § 1a Abs. 1 AStG-E

ATAD wurde vom Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgegriffen und könnte nun in leicht abgeänderter Form als neuer § 1 Abs. 3d AStG-E in das AbzStEnt-ModG aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Anders als noch im Referentenentwurf des ATADUmsG vom 10.12.2019 soll die Vorschrift nicht mehr als expliziter Treaty-Override ausgestaltet sein. Das Entfallen eines expliziten Treaty-Overrides ist zu begrüßen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3d AStG-E sieht weiterhin die außerbilanzielle Korrektur von Zinsaufwendungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vor,

► wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er den aus der Finanzierungsbeziehung resultierenden Kapitaldienst, insbesondere in Form von Zins- und Tilgungsleistungen, von Anfang an hätte erbringen können und dass die empfangene Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenzweck benötigt wird (§ 1 Abs. 3d Nr. 1 AStG-E) oder

► der zu entrichtende Zinssatz den Refinanzierungszinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG-E).

Die Vorschrift findet damit weiterhin Anwendung und wird die Dokumentationsanforderungen für Unternehmen erheblich erweitern. Zudem führt die gesetzliche Vermutung der Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe zu einer Beweislastumkehr. Ohne eine Eingrenzung der vorzulegenden Nachweise droht in Betriebspflichtungen die Nachweisregelung zum Einzelfall ins Leere zu laufen.

Zwar ist grundsätzlich eine klare Regelung zu Finanztransaktionen zu begrüßen. Allerdings sollte zur Vermeidung von Doppelbesteuerung insbesondere in Fällen grenzüberschreitender Finanzierungsbeziehungen eine Neuregelung im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien stehen. Am 11.02.2020 hat die OECD die finale Fassung des Berichts „Transfer Pricing Guidance on Financial Transactions“ veröffentlicht, der als neues Kapitel X die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien ergänzen soll. Er wurde als Bezugnahme auf die BEPS-Aktionspunkte 4 (Limiting base erosion involving interest deductions and other financial payments) und 8-10 (Aligning Transfer Pricing Outcomes with Value Creation) veröffentlicht. Die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien enthalten damit erstmals ausdrückliche Aussagen zu Verrechnungspreisaspekten bei Finanzierungsbeziehung. Sie sind in Deutschland als sog. „soft

law“ zu berücksichtigen, aber sind nicht unmittelbar anwendbar. Die Gesetzesbegründung weist an mehreren Stellen darauf hin, dass die Verfasser davon ausgehen, dass aufgrund der speziellen Regelungen, die die Anwendung eines individuellen Ratings ableitet aus dem Gruppenrating erlauben, auch eine Übereinstimmung mit Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien gegeben sein soll. Da dies nur auf den Einzelfall beschränkt sein soll, ist dies unseres Erachtens kritisch zu sehen, aber auch, da nach § 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG-E zwingend eine Ableitung aus dem Rating der Unternehmensgruppe erfolgen soll.

Die Behandlung von Outbound-Darlehen und damit entstehende Zinserträge des Steuerpflichtigen werden hingegen gesetzlich nicht geregelt. In diesen Fällen dürfte sich die Frage stellen, ob durch Nichterfassung in § 1 Abs. 3d AStG-E stattdessen § 1 AStG und die jüngere BFH-Rechtsprechung Anwendung findet. Eine solche unterschiedliche Behandlung von Zinsaufwand und Zinsertrag und deren einschlägigen Vorschriften erscheint allerdings fragwürdig und nicht nachvollziehbar. In Bezug auf die jüngste Änderung der BFH-Rechtsprechung, wonach die Nichtbesicherung eines konzerninternen Darlehens grundsätzlich ein fremdunüblicher Umstand sei, an dem auch der Konzernrückhalt nichts ändern kann, ist allerdings auch anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht die Leitentscheidung I R 73/16 wegen Verstoßes gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter aufgehoben und an den BFH zurückverwiesen hat. Das Bundesverfassungsgericht lässt gleichfalls klar erkennen, dass auch die Auslegung des materiellen Rechts als kaum nachvollziehbar anzusehen ist. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH nun an den EuGH vorlegt und inwieweit davon ausgegangen werden kann, dass die Änderung der Rechtsprechung in Konzernfinanzierungsfällen mutmaßlich nicht aufrechterhalten werden kann.

Eine Korrektur des Zinsaufwands unterbleibt nur, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass (i) er den Kapitaldienst von Anfang an hätte erbringen können (§ 1 Abs. 3d Nr. 1 lit a AStG-E, „Debt Capacity“-Test), (ii) er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet (§ 1 Abs. 3d Nr. 1 lit. b AStG-E, „Business Purpose“-Test). Und (iii) der zu entrichtende Zinssatz den Refinanzierungszinssatz nicht übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG-E). Steuerpflichtige werden im Hinblick auf die zu führende Glaubhaftmachung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen und werden durch die Neuregelung angehalten sein, zukünftig regelmäßig „Debt Capacity“-Tests und „Business Purpose“-Tests bei Vergabe

konzerninterner Darlehen zu führen. Insbesondere bei Darlehen, die nicht unmittelbar mit dem Unternehmenszweck im Zusammenhang stehen, werden Steuerpflichtige vermutlich Schwierigkeiten haben, den „Business Purpose“-Test zu bestehen, auch weil durch bestimmte Rechtsbegriffe unklar bleibt, wie dies erfolgen soll. Darüber hinaus ist fraglich, welches Beweismaß der Steuerpflichtige treffen muss, um die Glaubhaftmachung erfüllen zu können.

Auch ist grundsätzlich der von der OECD abweichende Ansatz bei der Bemessung des Zinssatzes kritisch anzumerken. § 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG-E stellt für die Bemessung des Zinssatzes grundsätzlich auf das Rating der Unternehmensgruppe ab. Hiervon kann nach dem Wortlaut in der Gesetzesbegründung abgewichen werden, wenn die Bonität der betreffenden Unternehmenseinheit besser ist bzw. nach § 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG-E, wenn im Einzelfall ein Nachweis in Form einer Ableitung aus dem Rating der Unternehmensgruppe erbracht wird. Diese gesetzliche Neuregelung wird erhebliche Auswirkungen mit sich bringen und steht im Widerspruch zur Rechtsprechungsänderung des BFH, der wiederum für die Bestimmung fremdunüblicher Bedingungen auf das Single-Entity Rating abstellt und zuletzt klargestellt hat, dass für die Zinssatzbestimmung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und nicht etwa des Darlehensgebers maßgeblich sind. Zudem steht die geforderte Gesetzesänderung nicht im Einklang mit der OECD. Diese verfolgt den Ansatz ein Stand-Alone-Rating der Konzerngesellschaft zu ermitteln, welches jedoch unter Berücksichtigung eines impliziten Konzernrückhalts beeinflusst werden kann. Dennoch ist der Bundesrat der Meinung auch die Regelungen des § 1 Abs. 3d AStG-E sollen im Einklang mit Kapital X der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien stehen, insbesondere aufgrund der Gegenbeweismöglichkeit. Dieser Auffassung ist u.E. nicht zu folgen.

5.2.2 Funktions- und risikoarme Finanzierungsdienstleistung (§ 1 Abs. 3e AStG-E)

Der Bundesrat fordert, dass § 1a Abs. 2 AStG-E ATAD als neuer § 1 Abs. 3e AStG-E in das AbzStEntModG überführt wird. § 1 Abs. 3e AStG-E sieht wie zuvor eine spezielle Regelung für den Umgang mit „Durchleitungsdarlehen“ vor, die gemäß Gesetzesbegründung insbesondere auch für Cash-Pool-Finanzierungsbeziehungen relevant sind. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen außerdem Finanzierungsgesellschaften, die Finanzmittel im Konzern steuern und in den Bereichen Liquiditäts-, Finanzrisiko- oder Währungsrisikomanagement tätig sind.

Danach stellen diese Art von Tätigkeiten keine Finanzierungsleistungen im engeren Sinn, sondern regelmäßig funktions- und risikoarme Dienstleistungen dar (geringe Wertschöpfungstätigkeit). Im Gegensatz zum Referentenentwurf des ATADUmsG vom 10.12.2019 soll die

Vergütung nicht mehr auf den risikofreien Zinssatz begrenzt sein, welcher als Staatsanleihe mit höchster Bonität definiert war. Stattdessen soll die Höhe der Vergütung laut Gesetzesbegründung abhängig vom Einzelfall sein und nach dem Funktions- und Risikoprofil der leistungserbringenden Einheit bestimmt werden. Es soll nicht abwegig erscheinen, wenn sich diese im Fall einer reinen Vermittlungsleistung ohne eigenes finanzielles Risiko der vermittelnden Gesellschaft zwischen fünf Prozent und zehn Prozent auf die direkt zuzurechnenden Kosten bemisst, wobei Finanzierungskosten nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen. Diese Anpassung ist zu begrüßen.

Auch soll die Vorschrift im Vergleich zur ursprünglichen Fassung im ATADUmsG nicht mehr ungeachtet eines DBA anzuwenden sein. Die Streichung des expliziten Treaty-Overrides ist auch hier zu begrüßen.

Allerdings widerspricht die Regelung insofern der OECD, als dass Finanzierungsleistungen widerlegbar als Routineleistungen erachtet werden. Die OECD sieht die Routineleistung nur als eine Variante an. Ausdrücklich lässt die OECD die Sichtweise zu, dass Finanzierungsdienstleistungen mit Bankgeschäften vergleichbar sein können, denen eine Risikoprämie zusteht.

Durch die gesetzliche Vermutung wird nunmehr die Beweislast auf den Steuerpflichtigen verschoben. Durch die fehlenden Ausführungen, wie ein solcher Beweis aussehen kann, droht die Widerlegbarkeit der Vermutung ins Leere zu laufen.

Petitum: Auf die Einführung des § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG-E sollte in der jetzigen Ausgestaltung verzichtet werden. Die Einführung einer nationalen Vorschrift zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Finanzierungsbeziehungen sollte im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien stehen.

Wenn die Regelung jedoch beibehalten werden soll, sollte die begrenzte Anwendung auf den Inbound-Fall überdacht werden. Zumindest sollte eine Klarstellung erfolgen, ob Outbound-Fälle, wenn diese nicht von § 1 Abs. 3d AStG-E erfasst werden, weiterhin in den Anwendungsbereich des § 1 AStG fallen.

5.3 Preisanpassungsklauseln (§ 1a AStG-E)

Bislang wurde nach § 1 Abs. 3 Satz 11 AStG widerlegbar vermutet, dass fremde Dritte bei der Übertragung eines immateriellen Werts oder bei der Übertragung von Funktionen eine Preisanpassungsklausel vereinbaren würden. Wurde eine Preisanpassungsklausel bei einer Transaktion zwischen nahestehenden Personen hingegen nicht vereinbart und kommt es innerhalb von 10 Jahren nach Geschäftsabschluss zu einem erheblichen Abweichen der Gewinnentwicklung, so ist nach derzeit

gültiger Rechtslage der ursprünglich vereinbarte Preis gemäß § 1 Abs. 3 S. 12 AStG angemessen zu korrigieren. Diese bislang bestehende Regelung zu Preisanpassungsklauseln wird mit dem neuen § 1a AStG-E teilweise in Anlehnung an BEPS Action 8-10 angepasst.

Es ist grundsätzlich erfreulich, dass der Überprüfungszeitraum in Abweichung zu den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien zumindest von 10 auf 7 Jahre abgesenkt wird und eine Definition hinsichtlich der erheblichen Abweichung gesetzlich festgeschrieben wird. Allerdings dürfte in der Praxis auch ein siebenjähriger Zeitraum in Preisanpassungsklauseln zwischen nicht nahestehenden Personen äußert selten zu beobachten sein.

Auch räumt die Vorschrift dem Steuerpflichtigen eine Nachweispflicht ein, nach der keine Anpassung zu erfolgen hat, sofern der Steuerpflichtige nachweist, dass er die aus der künftigen Entwicklung resultierenden Unsicherheiten angemessen berücksichtigt hat (§ 1a S. 6 Nr. 2 AStG-E).

Anders als im ursprünglichen Referentenentwurf des ATADUmsG führt die Gesetzesbegründung des AbzStEntModG nun aus, dass inhärente Unsicherheiten ökonomisch plausibel insbesondere durch extern veröffentlichte Informationen seitens des Unternehmens berücksichtigt werden können. Auch können diese auf der Grundlage von ökonomisch anerkannten Prinzipien und Methoden erfolgen, z.B. durch fremdübliche Risikozuschläge oder Risikoabschläge. Diese Aufnahme ist zu begrüßen und sollte daher zukünftig in der Praxis regelmäßig nicht mehr zur Notwendigkeit einer Preisanpassung führen, soweit die Hürde des Nachweises nicht unangemessen hoch angesetzt wird. Für die Praxis wäre daher eine weitere Klärung der Art des geforderten Nachweises nach § 1a S. 6 Nr. 2 AStG-E bzw. des „glaublich Machens“ nach § 1a S. 6 Nr. 1 AStG-E in Form eines erläuternden BMF-Schreibens wünschenswert.

Petitum: Die Absenkung des Überprüfungszeitraums von 10 auf 7 Jahre sowie die Aufnahme einer gesetzlichen Definition der erheblichen Abweichung ist zu begrüßen, ebenso wie die ergänzenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Form des Nachweises. Um Streitigkeiten zu vermeiden wäre eine weitere Klarstellung in einem BMF-Schreiben wünschenswert.

5.4 Anwendung der Änderungen der §§ 1, 1a AStG-E

Bisher sieht das AbzStEntModG für die Änderungen der §§ 1, 1a AStG-E keine gesonderte zeitliche Anwendungsregelung vor. Die Regelungen in §§ 1, 1a AStG-E treten somit am Tag nach Verkündung und damit voraussichtlich im Jahr 2021 in Kraft (Art. 9 des Abz-

StEntModG) und wären entsprechend über die allgemeine Anwendungsregelung des § 21 Abs. 1 AStG in der dann geltenden Fassung anzuwenden. Diese wirkt derzeit noch auf den Veranlagungszeitraum 1972 zurück. Im Regierungsentwurf des ATADUmsG vom 24.03.2021 ist jedoch vorgesehen, § 21 Abs. 1 AStG auf den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2022 zu aktualisieren. Damit wird zwar die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, eine rückwirkende Anwendung über die veraltete allgemeine Anwendungsvorschrift des § 21 Abs. 1 AStG vermeiden zu wollen. Dennoch besteht für den Steuerpflichtigen mangels gesonderter Anwendungsregelung bzw. Anpassung der allgemeinen Anwendungsregelung in einem anderen Gesetzgebungsverfahren, welches voraussichtlich nach dem AbzStEntModG verkündet und insofern in Kraft treten wird (Art. 6 des ATADUmsG) oder sogar durchaus auch scheitern kann, erhebliche Rechtsunsicherheit.

Petitum: Eine Klarstellung zur erstmaligen Anwendung der §§ 1, 1a AStG-E auf den Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2022 wäre wünschenswert, z.B. in Form einer gesonderten gesetzlichen Anwendungsregelung im AbzStEntModG.

Sofern eine gesonderte Anwendungsregelung nicht in das Gesetz implementiert wird, sollte zumindest eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass eine Aktualisierung des § 21 Abs. 1 AStG-E im ATADUmsG bewusst erfolgt und für die Anwendung der §§ 1, 1a AStG-E im AbzStEntModG maßgebend ist.

5.5 Einführung von Vorabverständigungsverfahren (§ 89a AO-E)

Mit dem neuen § 89a AO-E soll erstmalig eine eigenständige nationale Rechtsgrundlage für bi- und multilaterale Vorabverständigungsverfahren (APA-Verfahren) geschaffen werden. Sehr zu begrüßen ist, dass die Vorschrift nicht nur auf Gewinnabgrenzungsfälle bzw. Verrechnungspreisfälle Anwendung finden soll, sondern auch auf sämtliche grenzüberschreitende Sachverhalte, in denen Doppelbesteuerung droht, soweit der andere Staat einem solchen Verfahren zustimmt. Wichtig wäre dabei, die Mittel des Bundeszentralamts einschließlich der Personalausstattung entsprechend zu verbessern, um die bisher langen Laufzeiten für die Vereinbarung von Vorabverständigungsverfahren zu reduzieren und ein solches Verfahren für eine größere Anzahl von Steuerzahldern als Weg zur Erlangung von Rechtssicherheit praktikabler werden zu lassen.

In Verrechnungspreisfällen ist die Gebühr für einen Erstantrag von EUR 20.000 auf EUR 30.000 gestiegen. Die Erhöhung ist insbesondere für mittelständische Unternehmen (die aber über den Grenzen der kleinen Unternehmen i.S.d. § 6 Abs. 2 GAufzV liegen) von Nachteil und könnte ein Hindernis in der Beantragung eines Vor-

abverständigungsverfahrens darstellen. Um dem entgegenzuwirken, sollte die Gebühr nicht erhöht werden, sondern weiterhin EUR 20.000 betragen. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips und angesichts des schützenswerten Bedürfnisses der Unternehmen nach Rechtssicherheit halten wir es zudem für geboten, dass auch für multilaterale Fälle die Gebühren nur einmal erhoben werden, auch wenn mit mehreren Staaten parallel verhandelt werden muss. Gebühren sollten zudem auch dann nur einmal erhoben werden, wenn die Verhandlung mit dem anderen Staat als einheitlicher Vorgang erfolgt, auch wenn mehrere Steuerpflichtige bzw. verbundene Unternehmen von dem Sachverhalt betroffen sind (Beispiel: Verhandlung bezüglich der Frage, ob eine Vertreterbetriebsstätte besteht und wie die Vergütung der Betriebsstätte sowie der daneben agierenden lokalen Vertriebsgesellschaft zu bemessen ist).

Erfreulich und gerechtfertigt ist hingegen die Reduzierung der Gebühr für andere Fälle als Verrechnungspreisfälle, da diese in der Beurteilung einfacher sind. Die Gebühr für den Erstantrag beträgt EUR 7.500.

Ebenfalls zu begrüßen ist die begünstigende Sonderregelung des § 89a Abs. 7 S. 7 AO-E. Danach wird die Gebühr um 75 Prozent reduziert, wenn sich der Antrag auf einen Sachverhalt bezieht, für dessen steuerliche Beurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine koordinierte bilaterale oder multilaterale steuerliche Außenprüfung durchgeführt wurde, die zu einem übereinstimmendem festgestellten Sachverhalt und zu einer übereinstimmenden steuerlichen Würdigung geführt hat. Um das Instrument der steuerlichen Außenprüfung in der Praxis zu stärken, sollte über die begünstigende Sonderregelung hinaus der Verfahrensablauf verbessert und insbesondere beschleunigt werden.

Petitum: Die Einführung einer gesetzlichen Regelung für Vorabverständigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Um die mittelständische Wirtschaft nicht zu benachteiligen, regen wir an, die Gebühr für Verrechnungspreisfälle nicht auf EUR 30.000 zu erhöhen. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass für multilaterale Fälle die Gebühren auch für mehrere Länder nur einmal erhoben werden und klargestellt wird, dass Gebühren auch dann nur einmal erhoben werden, wenn die Verhandlung mit dem anderen Staat als einheitlicher Vorgang erfolgt und mehrere nahestehende Personen von dem Sachverhalt betroffen sind.

Vor dem Hintergrund der begünstigten Sonderregelung des § 89a Abs. 7 S. 7 AO-E regen wir zudem an, koordinierte steuerliche Außenprüfungen weiter zu stärken und den Verfahrensablauf zu beschleunigen.

Überdies regen wir an, die Personalausstattung des Bundeszentralamts für Steuern deutlich über den bisherigen Mitarbeiterstab hinaus auszubauen, um mit

der Möglichkeit von Vorabverständigungsverfahren für sämtliche grenzüberschreitende Sachverhalte, in denen Doppelbesteuerung droht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rechtssicherheit schaffen zu können.

§ 89a legt in Abs. 1 S. 1 nieder, dass mit einem Vorabverständigungsverfahren Sachverhalte beurteilt werden sollen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklicht sind. Spezifische Regelungen zur Frist für die Antragstellung sind im aktuellen Gesetzentwurf hingegen nicht enthalten. Das BMF-Schreiben vom 05.10.2006 (APA-Merkblatt) enthält in Tz. 3.8 („Laufzeit“) als insoweit maßgebliche bisherige Regelung derzeit eine Bestimmung, nach welcher die Laufzeit eines APAs üblicherweise mit Anfang des Wirtschaftsjahres beginnt, in dem der Antrag förmlich gestellt wird. Ein früherer Beginn kann zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Stellung des APA-Antrags beim BZSt für ein früheres Wirtschaftsjahr weder eine Steuererklärung abgegeben noch die gesetzliche Frist zur Abgabe der Steuererklärung (§ 149 AO) abgelaufen war. Wir regen an, die bisherige Verwaltungspraxis beizubehalten und eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet:<http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de